



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-002/20
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 70

Termin der Tagung: 25.03.2020

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Oberbürgermeister	18.02.2020	☒ Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	12.03.2020
☒ Ausschuss für Haushalt und Finanzen	17.03.2020	☒ Ausschuss für Bau und Verkehr	11.03.2020
☒ Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen	10.03.2020	☒ Hauptausschuss	18.03.2020
☐ Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		☒ Stadtverordnetenversammlung	25.03.2020
☐ Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☒ Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel	12.03.2020	☒ Information an AG Ortsteile	20.02/19.03.
		☐ Jugendhilfeausschuss	

Beratungsgegenstand:

Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Cottbus/Chósebuz; Fortschreibung Februar 2018 für den Zeitraum 2018 bis 2022
Ergänzung Oktober 2019 (Nachtrag für OT Kiekebusch/Kibuš)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz möge die „Ergänzung Oktober 2019 mit dem Nachtrag für den Ortsteil Kiekebusch/Kibuš zum Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Cottbus/Chósebuz; Fortschreibung Februar 2018 für den Zeitraum 2018 bis 2022“ beschließen

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Im April 2018 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebusz die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Cottbus/Chósebusz gemäß § 67 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) beschlossen.

Zum damaligen Zeitpunkt war die Stadt Cottbus/Chósebusz mit dem Ortsteil Kiekebusch/Kibuš noch Mitglied im Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost (AZV Cottbus Süd-Ost). Zum 31. Dezember 2018 erfolgte mit dem Austritt der Stadt Cottbus/Chósebusz aus dem AZV Cottbus Süd-Ost und der damit einhergehenden Auflösung des Zweckverbandes der Übergang der unmittelbaren Zuständigkeit für die Abwasserentsorgung des Ortsteils an die Stadt Cottbus/Chósebusz ab dem 01.01.2019.

Diese wesentliche Änderung bedarf einer Ergänzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes Februar 2018, in der die Maßnahmen im System der Schmutzwasserbeseitigung des Ortsteiles Kiekebusch/Kibuš beschrieben werden.

Gemäß § 67, Absatz 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes kann die Aktualisierung auf die von der Änderung betroffenen Teile beschränkt werden. Alle mit dem Abwasserbeseitigungskonzept Februar 2018 bestätigten Grundsätze werden von der Anpassung nicht berührt und gelten auch für den Ortsteil Kiekebusch/Kibuš.

Mit der Ergänzung wird das System der Schmutzwasserableitung im Ortsteil Kiekebusch/Kibuš beschrieben, wobei auch hier die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz über den Mindestinhalt der Abwasserbeseitigungskonzepte der Gemeinden und die Form ihrer Darstellung (VV ABK) vom 26. März 2014 einzuhalten war/ist. Auf dieser Grundlage werden die statistischen Angaben zum System der Abwasserentsorgung der Stadt Cottbus/Chósebusz zum Stand 01.01.2019 aktualisiert und die Prognose zur Entwicklung des Anschlussgrades für den Geltungszeitraum des Abwasserbeseitigungskonzeptes bis 2030 ausgewiesen.

Der Nachtrag beschreibt die erforderlichen Maßnahmen im Ortsteil Kiekebusch/Kibuš für den Zeitraum bis 2022. Die Maßnahmen ab 2023 werden mit den Fortschreibungen des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2022 und 2027 ausgewiesen.

Mit Datum vom 09.10.2019 wurde eine Neufassung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über den Mindestinhalt der Abwasserbeseitigungskonzepte der Gemeinden und die Form ihrer Darstellung (VV ABK) unterzeichnet und am 06.11.2019 im Amtsblatt des Landes Brandenburg veröffentlicht. Da der Entwurf des ABK bereits im Oktober erstellt wurde, macht die Stadt Cottbus/Chósebusz von der Übergangsregelung nach § 11 der neuen Verwaltungsvorschrift Gebrauch. Danach kann das ABK nach der alten Vorschrift vom 26.03.2014 fertiggestellt werden, wenn sich das ABK bei Inkrafttreten der neuen Verwaltungsvorschrift bereits in Bearbeitung befindet und bis spätestens 30.06.2020 den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

2.1 Erschließung bisher nicht an die Kanalisation angeschlossener Grundstücke (Neubau)

In Kiekebusch/Kibuš sind keine neuen komplexen Erschließungsmaßnahmen vorgesehen. Die Bewertung der Erschließungskosten für die bisher noch nicht an eine kanalgebundene Entsorgung angeschlossenen Bereiche (siehe Ergänzung Anlage 5.6) bestätigte die bisherigen Einschätzungen, dass die zentrale Erschließung dieser Grundstücke wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Die spezifischen Kosten je anzuschließenden Einwohner liegen in allen Fällen deutlich über der mit dem Abwasserbeseitigungskonzept im April 2018 beschlossenen Grenze von 3.800 €/Einwohner. Daraus resultieren keine Veränderungen für die Anlagen 5.3, 5.4 und 5.5 des Abwasserbeseitigungskonzeptes Februar 2018.

Bei Lückenbebauungen im Bereich vorhandener Kanalnetze erfolgt ein Anschluss an die vorhandene Kanalisation. Für die kanalseitige Erschließung von Neubaugebieten ist wie im übrigen Stadtgebiet der Abschluss von Erschließungsvereinbarungen zum Bau der Kanalnetze und die Übertragung der Anlagen an die Stadt Cottbus/Chósebusz vorgesehen.

Mit der Einbeziehung des Ortsteiles Kiekebusch/Kibuš in die Prognose ist für ca. insgesamt 1.161 Grundstücke (davon 612 bewohnte oder gewerblich genutzte Grundstücke) der Anschluss an die öffentliche Kanalisation technisch und wirtschaftlich nicht vertretbar. Für diese Grundstücke muss die Abwasserentsorgung auch zukünftig über Grundstückskläranlagen oder abflusslose Sammelgruben entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften erfolgen.

Der Anschlussgrad liegt aktuell bei ca. 97,3 % bezogen auf die Einwohnerzahl und wird bis Ende 2022 voraussichtlich 97,4 % betragen.

2.2 Erneuerung von Anlagen im Schmutz- und Mischwassersystem

Die im Abschnitt „Grundlagen, Definitionen“ des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Cottbus/Chóšebuz , Februar 2018 beschriebenen Grundlagen für die Ermittlung des Erneuerungsbedarfs sind analog auf das Kanalnetz des Ortsnetzes Kiekebusch/Kibuš anzuwenden.

Die Ermittlung des Erneuerungsbedarfs im Kanalnetz basiert für das Abwasserbeseitigungskonzept auf der Einschätzung der Freispiegelleitungen. Hausanschlussleitungen werden im Zuge der konkreten Planung in die Bewertung einbezogen und bei der Erneuerung berücksichtigt. Darüber hinaus wird der Erneuerungsbedarf an den Pumpstationen einbezogen.

Mittelfristig ist für das Kanalnetz in Kiekebusch/Kibuš ein Finanzbedarf für Erneuerungsmaßnahmen von insgesamt 1,5 Mio. € über 15 Jahre bzw. ca. 100 T€/Jahr zu erwarten, der ab 2023 zu berücksichtigen ist. Hinzu kommen ca. 500 T€ für die Erneuerung von Abwasserpumpwerken, das entspricht etwa 50-80 T€/Jahr für den Zeitraum 2023 bis 2030. Die Untersetzung erfolgt mit den weiteren fünfjährigen Fortschreibungen des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2023 und 2027.

3. Finanzierung

Für den OT Kiekebusch/Kibuš besteht zwar mittel- bis langfristig Finanzbedarf für Erneuerungsmaßnahmen im Kanalnetz und den technischen Anlagen. Daraus sind jedoch aktuell keine Veränderungen oder Ergänzungen zu den Aussagen des Abwasserbeseitigungskonzeptes Februar 2018 erforderlich. Die Auswirkungen werden bei der nächsten gemeinsamen Fortschreibung im Jahr 2022 berücksichtigt.

Die Untere Wasserbehörde wurde bereits während der Erstellung der vorliegenden Ergänzung in den Prozess eingebunden. Mit Schreiben der Unteren Wasserbehörde vom 06.02.2020 wird der vorliegenden Ergänzung zum Konzept zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:

Das Abwasserbeseitigungskonzept selbst hat keine finanziellen Auswirkungen. Die Umsetzung der konkreten Maßnahmen erfordert jedoch umfangreiche finanzielle Mittel im Rahmen der bestehenden Abwasserbeseitigungsverträge mit der LWG Lausitzer Wasser GmbH Co. KG.

2. Sicherstellung der Finanzierung:

Die Refinanzierung der Investitionen erfolgt über Abwasserentgelte

3. Folgekosten: